

Nr. 192

**Verleihung der
Ehrendoktorwürde an
Prof. Dr. Jürgen Helle**

2009

Inhalt

Vorwort	5
Hans-Michael Trautwein Begrüßung	7
Götz Frank Laudatio	9
Jürgen Helle Danke­rede und Vortrag	17
Lebenslauf Prof. Dr. Jürgen Helle	28

*Überreichung der Urkunde
durch Prof. Dr. Hans-Michael Trautwein,
Dekan der Fakultät II*



(Foto: P. Herrberger, NWZ, 27. Februar 2009)

VORWORT

Es ist eine gute Tradition der Oldenburger Universitätsreden, die Ansprachen und Reden der Festakte anlässlich der Verleihung von Ehrenpromotionen an unserer Universität zu dokumentieren. Beispielhaft seien hier die des Polar- und Klimaforschers Gotthilf Hempel (Nr. 74) des Publizisten und Politologen Christian Graf von Krockow (Nr. 80) sowie die der Bildungsreformer Joist Grolle (Nr. 117) und Ludwig von Friedeburg (Nr. 166) genannt.

Die Fakultäten unserer Universität zeichnen mit der Ehrendoktorwürde Persönlichkeiten aus, die sowohl wissenschaftlich Herausragendes geleistet haben als auch mit der Entwicklung des Faches an der Universität Oldenburg oder mit ihr insgesamt auf besondere Weise verbunden waren.

Auf den Ehrenpromovenden dieser Universitätsrede treffen beide Bedingungen in besonderer Weise zu: Die Fakultät II „Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ würdigt mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jürgen Helle, Landgerichtspräsident a. D., nicht nur seine herausragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet des Schutzes des Persönlichkeitsrechts, sondern auch sein zehnjähriges Engagement in der Lehre an der Universität.

Nach der Begrüßungsrede des Dekans, Prof. Dr. Hans-Michael Trautwein, geht Prof. Dr. Götz Frank in seiner Laudatio auf beide Felder und auf die außergewöhnlich beeindruckende Persönlichkeit von Helle ein. Aus dem wissenschaftlichen Werk seiner zahlreichen Publikationen hebt der Laudator speziell das 1991 entstandene Werk „Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht: das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort und der Schutz des geschriebenen Wortes“ hervor. Die neben der praktischen juristischen Tätigkeit als Präsident des Landgerichts in Oldenburg entstandene Monografie wurde zum Standardwerk in diesem Rechtsgebiet.

Eindrücklich beschreibt Frank auch die didaktischen Fähigkeiten von Jürgen Helle, die in der Erfahrung seiner eigenen Studien-

zeit wurzeln und eine Kombination von dem „Moment des Verstehens“ und seinem „großen Erfahrungsschatz aus der langen richterlichen Erfahrung“ sind. Zu diesen Erfolgsfaktoren kommt schließlich noch die von Götz Frank ebenfalls genannte Qualität des erst spät in Oldenburg und Osnabrück eingesetzten Universitätslehrers Helle hinzu, nämlich seine „menschliche Warmherzigkeit“.

Der so Geehrte nutzt seine Dankesrede für einen Kurzvortrag über Rechtsfragen des kommerziellen Persönlichkeitsrechts, die mit dem in allen Medien expandierenden Personen-Merchandising und der zunehmenden Ubiquität an Bedeutung gewinnen werden. Helle entwirft fast einen Arbeitsplan für seine nächste Publikation, indem er verschiedene Facetten des Themas anschaulich darstellt und weitere Aspekte, wie die postmortale Prominenz oder den Streitfall um den Roman „Esra“ von Maxim Biller anreißt.

Dem Geehrten ist auch weiterhin nach der Beendigung seiner Lehrtätigkeiten in Osnabrück und Oldenburg für diesen nächsten Plan und alle weiteren auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft viel Erfolg zu wünschen, damit er „noch ein großes Feld [...] beackern und viel juristische[n] Argumentationschutt beiseite [...] räumen“ kann.

Oldenburg, September 2009

Hans-Joachim Wätjen

HANS-MICHAEL TRAUTWEIN

Begrüßung

Sehr geehrter Professor Dr. Helle! Liebe Frau Helle!
Meine Damen und Herren!

Aus lauter Freude über den zahlreichen und ehrenvollen Besuch verzichte ich auf weitere persönliche Anreden und begrüße Sie alle herzlich im Namen der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zur festlichen Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Prof. Dr. Jürgen Helle.

Auch wenn die meisten Anwesenden unsere Fakultät gut kennen, lassen Sie mich einfürend ein paar Worte über die Einrichtung sagen, die heute Herrn Helle auszeichnen möchte. Von den fünf Fakultäten der Universität Oldenburg ist sie in jeder Hinsicht eine der größten. Seit ihrer Gründung im April 2003 ist sie in fast allen Belangen absolut und relativ gewachsen. Sie hat aktuell ca. 3.000 Studierende in 16 grundständigen sowie drei weiterbildenden Studiengängen, 45 Professorinnen und Professoren sowie etwa 250 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die auch überregional bekannten An-Institute OFFIS (Informatik) und IÖB (Ökonomische Bildung) sind ihr angeschlossen. Sie hat sich durch ihre Forschungsaktivitäten, insbesondere in der Informatik und der Volkswirtschaftslehre, national und international profiliert. Sie hat mit neuartigen, grenzüberschreitenden Ausbildungskonzepten, wie z. B. der Hanse Law School in den Rechtswissenschaften, Pionierarbeit geleistet und von sich reden gemacht.

Diese Angaben sollen andeuten, dass es kein ganz kleiner Laden ist, der heute hier die Ehrendoktorwürde verleiht. Diese ist allerdings in unserer Fakultät bislang eine Rarität, was sie – zumindest aus der Sicht des Ökonomen, der ich bin – umso wertvoller machen sollte. Die Ehrendoktorwürde ist gewissermaßen eine Währung, mit der Universitäten zahlen können, mit der sie aber

auch geizen sollten, um sie nicht zu entwerten. Mit der Ehrendoktorwürde werden besondere Verdienste gewürdigt, wobei es besondere Verdienste um das Ansehen der betreffenden Universität sein können, oder auch allgemeine Verdienste um die Wissenschaft. Häufig wird sie allerdings mit dem Hintergedanken vergeben, dass mit dem Verleihungsakt und auch noch danach etwas vom Glanze der geehrten Person auf die Institution abfallen möge. So wird immer wieder in den Medien berichtet, dass große und weniger große Staatsmänner und Staatsfrauen geehrt werden; manchmal erwischt es immerhin auch große Humoristen – beide Gruppen aber in der Regel weniger wegen wissenschaftlicher Verdienste als aus Gründen der Publizität. All dies hatten wir bislang noch nicht nötig.

Bei Ehrungen von Verdiensten in der Region mögen ebenfalls gewisse Opportunitätsgedanken mitspielen. Aber auch von diesem Verdacht sind wir im Falle von Herrn Helle völlig frei. Wir ehren einfach seine Person und sein Werk, und dabei sowohl seine Verdienste um unsere Fakultät im Besonderen als auch um die Rechtswissenschaften im Allgemeinen. Das soll nun aber besser aus berufenem Munde geschehen.

Bevor ich das Wort zur Laudatio an den hochgeschätzten Kollegen Prof. Dr. Frank übergebe, wünsche ich Ihnen, Herr und Frau Helle, wie auch uns einen schönen Festakt und danke den Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für Rechtswissenschaften, die diese Feier so schön organisiert haben, sowie Frau Freudenberg und Herrn Hofmann vom Oldenburgischen Staatstheater für die herrliche musikalische Umrahmung.

Und ich danke Ihnen allen natürlich für Ihr Kommen und Ihre Aufmerksamkeit!

Laudatio

Jürgen Helle war seit dem Wintersemester 1996/97 ständiger Lehrbeauftragter im Rahmen meiner Lehrveranstaltungen im Medienrecht. Ich bin auf Herrn Helle am Tag seiner Verabschiedung als Landgerichtspräsident im Februar 1996 zugegangen und habe ihn gebeten, in meinen medienrechtlichen Veranstaltungen als mitverantwortlicher Hochschullehrer dazu zu stoßen. Herr Helle hat mir nicht nur spontan zugesagt, sondern ist zehn Jahre, bis zum Sommersemester 2005, dabeigeblichen und hat, bevor er seine Lehrtätigkeit beendet hat, noch seinen Nachfolger mitgebracht, Herrn Kramarz, der inzwischen auch Vorsitzender Richter der Zivilkammer am Landgericht Oldenburg geworden war, die Herr Helle von 1977 an bis zum Eintritt in den Ruhestand geleitet hat. Es ist die Kammer, die sich mit ihren Entscheidungen zum Persönlichkeitsrecht weit über Oldenburg hinaus Ansehen erworben hat.

Die Zusammenarbeit hat sich in vielerlei Hinsicht als ideal erwiesen. Das Medienrecht ist ein Gebiet, das zumindest in seinen presserechtlichen Bereichen, aber vor allem dann, wenn es um den Schutz des Persönlichkeitsrechts geht, im Ausgang zivilrechtlich geprägt ist, so dass die Verantwortung für eine solche Veranstaltung alleine in den Händen eines Öffentlichkeitsrechtlers zu schmal angelegt erscheint. Gerade beim Schutz des Persönlichkeitsrechts ergeben sich zudem zwischen dem Zivilrechtler und dem Staatsrechtler auch reizvolle Spannungsverhältnisse, die sich etwa auch in den Kontroversen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs widerspiegeln.¹ Markant war in unserer Veranstaltung

1 Beispielsweise die hier unmittelbare Drittwirkung des Grundrechts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in das Privatrecht und die daraus resultierenden Rechtsschutzmöglichkeiten,

immer die strenge Systematik von Helle, die den Studierenden zum Schutz des Persönlichkeitsrechts eine bleibende Orientierung gab. Die tabellarisch aufgegliederte Differenzierung nach unterschiedlichen Rechtsgütern nämlich Ehre, wirtschaftlichem Ruf und Persönlichkeit, mit der jeweiligen Unterschiedlichkeit der Anspruchsgrundlagen und den entsprechend aufgegliederten Rechtsfolgen vermittelte ein Bild mit einem geradezu verblüffend hohen Maß an Vorhersehbarkeit, das dem beliebten Kalauer vor Gericht und auf hoher See sind wir stets in Gottes Hand eindeutig widersprach. Um diese Klarheit und Transparenz der wissenschaftlichen Aussagen von Helle zu verstehen, muss man einen Blick auf die Entstehungsgeschichte seines wissenschaftlichen Opus werfen.

Jürgen Helle wurde im Jahre 1957 in Göttingen mit einer Arbeit über „Bereicherungsansprüche bei Leistung durch Dritte und bei Leistung an Dritte“ promoviert. Er trat 1959 nach Ablegen der zweiten juristischen Staatsprüfung in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. 1963 wurde er Landgerichtsrat am Landgericht Hannover und nach einer Phase richterlicher Tätigkeit am Oberlandesgericht in Celle im Jahre 1977 Präsident des Landgerichts Oldenburg. Als Vorsitzender der Zivilkammer, in der er seit 1980 die Wettbewerbs- und Warenzeichensachen, die Streitigkeiten des Persönlichkeits- und Ehrenschatzes, des Presserechts, des Firmen- und Namensrechts und des Urheberrechts betreute, lag es nahe, dass er sich in den 80er Jahren mit einer Neuauflage des berühmten Buches seines Vaters „der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht“² befasste. Dieses Buch war 1969 in der zweiten Auflage erschienen und, nachdem der Vater 1972 gestorben war und der Sohn als Richter mit eben diesem Gebiet in seiner Kammer befasst war, waren der Mohr-Siebeck-Verlag und er übereingekommen, dass er die dritte Auflage erarbeitet. Im Laufe dieser Arbeit bemerkte Helle, dass viele Dinge, die

die Diskussion um die Kommerzialisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder das Spannungsverhältnis zwischen der Pressefreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

2 Ernst Helle: Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, 1957.

ihm am Herzen lagen, im väterlichen Buch gar nicht behandelt waren, so das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort. Auch war der wissenschaftliche Stil des Vaters mit dem eigenen Stil und mit den eigenen Ideen nicht kompatibel. Das Recht am eigenen Bild hatte bis dahin ohnehin keinen monografischen Niederschlag gefunden. So entstand im Jahr 1991 nicht eine dritte Auflage, sondern ein völlig neues Buch zu den besonderen Persönlichkeitsrechten im Privatrecht, das zum Standardwerk für dieses in hohem Maße praxisrelevante Gebiet wurde.³ Von dieser Basis aus setzte Helle in ständiger Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts eigene Akzente, die ihren Einfluss auf die Judikatur ausübten.

Ist das gezielte Belauschen eines fremden Gespräches immer mit einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts verbunden, wie der Bundesgerichtshof in seinen ersten Entscheidungen hierzu vertrat⁴, oder darf dieses Instrument im Ausnahmefall gegen kriminelle Machenschaften eingesetzt werden und dann auch das Persönlichkeitsrecht einschränken? Helle bejahte solche Ausnahmefälle und der Bundesgerichtshof schwenkte nach seiner Kritik in der nächsten Entscheidung auch hierauf ein.⁵ Ähnlich verlief die Auseinandersetzung zur Frage, ob es grundsätzlich verboten sei, jemanden etwa über einen Lautsprecher am Telefon, mithören zu lassen.⁶ In diesem Fall hat das Bundesverfassungsgericht die Kritik von Helle allerdings im Ergebnis nicht akzeptiert.⁷ Das Grundanliegen für Jürgen Helle war immer wieder,

3 Jürgen Helle: *Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht: das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort und der Schutz des geschriebenen Wortes*, 1991.

4 BGH, Urteil vom 19.06.1970, JZ 1971, S. 387 – 388, BGH, Urteil vom 4.12.1990, JZ 1991, S. 927 f., dagegen Helle in seiner Anmerkung, JZ 1991, S. 929 – 932.

5 BGH, Urteil vom 27.01.1994, JZ 1994, S. 915.

6 Zunächst hielt der BGH im Urteil vom 21.10.1963 (NJW 1964, 165 f.) nur das Mithören im geschäftlichen Verkehr für nicht zwingend unzulässig, später erstreckte er im Urteil vom 17.02.1982 (NJW 1982, S. 1397 (1398)) dies auch auf private Gespräche. Bekräftigend: BGH, Urteil vom 02.10.1985, WM 1985, S. 1481 f., gegenteilige Ansicht: LAG Berlin, Urteil vom 15.02.1982, JZ 1982, S. 258.

7 BVerfG, Beschluss vom 19.12.1991, NJW 1992, S. 815 – 816.

dass bei der Methode der Einzelabwägung zum Persönlichkeitsrecht die Gefahr allzu groß sei, dass sehr persönliche Anschauungen des Richters einfließen. Die eigene richterliche Erfahrung ließ Helle stets anraten, Mindeststandards zu entwickeln, die für alle Orientierung böten und so wenig wie möglich an individuellen Vorstellungen ausgerichtet seien. Sein Bestreben war es, die höchstrichterliche Rechtsprechung vor allzu hohen Moralvorstellungen zu warnen und sie zu ermahnen, auf das Praktikable zu achten. Anstelle solcher Moralisierungsvorstellungen, die etwa aus seiner Sicht im Postöffnungsfall des BGH von 1990⁸ dominierten, hätte die Problematik nicht unter Rückgriff auf das Persönlichkeitsrecht gelöst werden sollen.⁹ Hier hätte die klassische zivilrechtliche Methodik, die bereits in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt wurde, zu klareren Lösungen geführt. Klare Systematik und entsprechende Vorhersehbarkeit war und ist ein Grundanliegen im wissenschaftlichen Opus unseres Honorarius. Und so sehr er den allzu großen Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts beklagt hat, so stark ist in diesem Bestreben doch seine eigene verfassungsrechtliche Orientierung erkennbar: Transparenz ist nämlich eines der zentralen Elemente des Rechtsstaatsprinzips unseres Grundgesetzes. Auch in der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Helle deswegen mit seiner klaren Linie spektakuläre Erfolge erzielt. So insbesondere bei dem Streit um die Anwendung der so genannten Variantenlehre und der vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Ausrichtungspflicht an der Meinungsfreiheit des Äußernden, wenn mehrere Deutungen der Äußerungen möglich erscheinen. Dann müsse die berücksichtigt werden, die für den Äußernden am günstigsten erscheine.¹⁰ Helle vertrat dagegen, dass bei allen Auslegungsregeln ein Restbestand an Deutungsoffenheit bleiben müsse, eine Aussage die vom Bundesverfassungsgericht jedenfalls für den Unterlassungsanspruch einlenkend anerkannt wurde.¹¹ Im Ergebnis bleibt die Notwen-

8 BGH, Urteil vom 20.02.1990, JZ 1990, S. 754 – 756.

9 Helle: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20.02.1990, JZ 1990, S. 756 – 759.

10 BVerfGE 43, S. 130 (136 f.), 82, S. 43 (52 f.), 93, S. 266 (295 ff.).

11 BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, NJW 2006, S. 207 – 211 (209). Zu diesem Thema auch: Helle, „Variantenlehre“ und Mehrdeutigkeit der verlet-

digkeit einer Systematik wie in solchen Fällen zu entscheiden ist. Genau das war aber das zentrale Anliegen in dieser Auseinandersetzung von Helle, in der er sich geradezu bravourös durchgesetzt hat.

Seine wissenschaftlichen Ambitionen ertragen den Ruhestand auch nicht, nachdem er zehn Jahre nach dem richterlichen Ruhestand den Abschied von seiner Hochschullehrertätigkeit an unserer Universität genommen hat. Im Gegenteil! Heute arbeitet er mit der gewohnten Verve an einem Thema, das ökonomisch von hoher Bedeutung ist. Seit dem so genannten Herrenreiterfall in der zivilrechtlichen Rechtsprechung¹² besteht die Frage, ob Persönlichkeitsverletzungen Rechtsansprüche auslösen können, bei denen der Betroffene nie auf die Idee gekommen wäre, sie als seine Rechte zu vermarkten. Soll er es dann doch in der Hand haben sein ideelles Persönlichkeitsrecht in ein kommerzielles umzuwandeln? Helle tritt mit Nachdruck dafür ein, dass dies der Privatautonomie des Betroffenen obliege und legt sich damit mit den neueren Tendenzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes¹³ an. Die Beharrlichkeit und Überzeugungskraft seiner Argumentation könnte auch hier die wissenschaftliche Diskussion wieder entscheidend beeinflussen.

Die Klarheit in der Struktur seiner Darlegung kam Jürgen Helle für seine Vorlesungen zugute. Die Studierenden haben in seinen Veranstaltungen immer viel mitnehmen können, weil bei ihm das Bemühen um Verstehen im Vordergrund stand. Er hat mit seinen Lehrensätzen nicht locker gelassen bis er den Eindruck hatte, dass der Funke des Verstehens wirklich auf die Studierenden übergesprungen war. Auch da gibt es persönliche Hintergründe, die dieses eindrucksvolle Bemühen etwas beleuchten können. In seiner menschlichen warmherzigen Art hat mir Helle

zenden Äußerung, AfP 2006, S. 110 – 116.

12 BGHZ 26, S. 349 ff.

13 Helle: Wirtschaftliche Aspekte zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 60 (1996), S. 448 – 474; Helle: Privatautonomie und kommerzielles Persönlichkeitsrecht, JZ 2007, S. 444 – 453; Helle: Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes, Sonderdruck aus Hoeren/Sieber: Handbuch Multimediarecht, Stand Dezember 2005, Rn. 221.

einmal erzählt, dass er als Jurastudent in den ersten sechs Semestern nicht besonders geblüht hat. Erst im sechsten Semester ragte er mit seinen Leistungen besonders heraus. Es ging dabei um eine Hausarbeit im Zivilrecht und um die Atmosphäre, die wir aus unserem Jurastudium alle noch gut kennen, in der sich in der Bibliothek unter den vielen Bearbeitern aus den Gesprächen ein Lösungsweg herauschält, der nicht unbedingt richtig sein muss, der aber aus dem Sicherheitsbedürfnis der Mehrheit heraus dann doch von den meisten mitgetragen wird. Bei dieser Hausarbeit hat sich Helle davon nicht beirren lassen und ist einen völlig eigenständigen Weg gegangen, dessen Basis sein persönliches Verstehen war. Das Ergebnis der Arbeit war überragend und zwar deswegen, weil er sich auf sein eigenes Verstehen verließ. Als er mir dies erzählte, wurde mir bewusst, warum für ihn in der Lehre der Moment des Verstehens bis heute so wichtig ist.

Helles didaktische Fähigkeiten, verbunden mit dem großen Erfahrungsschatz aus seiner langen richterlichen Tätigkeit und der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Umsetzung und Verarbeitung seiner praktischen Tätigkeiten in der universitären Lehre und Forschung, wurden von unserer Universität vergleichsweise spät entdeckt. Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat bereits seit dem Sommersemester 1991 ständig an Herrn Helle Lehraufträge für Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Medizinrecht und später auch für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaften erteilt und ihn am 26.04.1995 zum Honorarprofessor ernannt. Auch hier wurde die Lehrtätigkeit erst im Jahre 2006 also zehn Jahre nach seinem Eintritt in den Ruhestand als Richter beendet. Mich freut es besonders, dass wir mit den Kollegen aus Osnabrück in der Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen von Jürgen Helle einig sind.

So wie wir im Medienrecht mit der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Angehensweise bewusst auf den Kontrast gesetzt haben, haben wir auch heute mit den Liedern, die uns Mareke Freudenberg darbietet, ein wenig auf den Kontrast gesetzt.

In Ihrer Offenheit, lieber Herr Helle, haben Sie mir nämlich auch einmal gestanden, dass Sie sich im musischen und fremdsprach-

lichen Bereich nie so sicher gefühlt haben. In unseren vielen Gesprächen habe ich allerdings mit großer Bewunderung feststellen können, wie umfassend Ihre geschichtlichen, vor allen Dingen auch Ihre verfassungsgeschichtlichen Kenntnisse sind, die ebenfalls als unverzichtbarer Hintergrund in den Duktus Ihrer Darlegungen einfließen. Den musischen und fremdsprachlichen Bereich haben Sie, wie Sie mir sagten, der Kompetenz Ihrer Frau und Ihrer Tochter überlassen, die auf diesem Gebiet als Gymnasiallehrerin tätig ist. Aber in Ihrem eigenen Bemühen ließen Sie sich auch da nicht beirren. Bevor sie nach Ihrem Assessorexamen in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsens eingetreten sind, haben Sie erst einmal ein halbes Jahr am Institut de Touraine in Tours zum Erlernen der französischen Sprache verbracht. Vielleicht ist das ein Grund dafür, dass Ihre verfassungsgeschichtlichen Kenntnisse zur wichtigen französischen Entwicklung seit der Revolution von 1789 auch im Detail beeindruckend sind und unsere gemeinsamen Veranstaltungen, wie so viele andere Schätze Ihres umfassenden Wissens bereichert haben.

Wir ehren mit Jürgen Helle durch die Verleihung des Doctor juris honoris causa nicht nur einen herausragenden Wissenschaftler für seine Leistungen in Forschung und Lehre, sondern vor allem auch den Menschen, der aufgrund seiner außergewöhnlichen Persönlichkeit zu solchen Leistungen fähig war.

PROF. DR. JÜRGEN HELLE

Dankesrede und Vortrag

Spectabilis Trautwein! Sehr verehrte Damen! Sehr geehrte Herren Professoren der hohen Fakultäten zu Oldenburg, Osnabrück, München und Trier! Liebe Familie, Verwandte und Freunde! Hochansehnliches Auditorium!

Bewegten Herzens danke ich der Fakultät für die hohe Auszeichnung der Ehrenpromotion, dem Herrn Dekan und Ihnen, lieber Herr Professor Frank, für Ihre liebenswürdigen, ehrenden Worte, den zum Teil von weit her angereisten Gästen für die große Ehre, die sie mir mit ihrer Teilnahme am Festakt erzeigen. Ich danke Frau Freudenberg und Herrn Hofmann für Ihre wunderbare Musik!

Beim Bestreben, den angemessenen und zutreffenden Ausdruck für meinen herzlichen Dank zu finden, habe ich nach einem des Wortes mächtigen Vorbild gesucht und bin bei der Schriftstellerin Ruth Klüger fündig geworden. Sie berichtet in ihrem autobiografischen Buch „unterwegs verloren“, ihre Dankesrede bei Verleihung der philologischen Ehrendoktorwürde im Jahre 2003 in der Universität Göttingen mit einem Satz begonnen zu haben, den ich mir jetzt gerne zu eigen mache:

„Ehrungen, wie Liebesbezeugungen, sind immer unverdient. Man kann sie nicht einfordern, man würde sich lächerlich machen, wollte man vom Mitmenschen verlangen: Um folgender Verdienste willen sollst du mich ehren beziehungsweise lieben. Zuneigung und Achtung sind freie Geschenke, ihr Ursprung liegt in der Großzügigkeit der Schenkenden; und der oder die Beschenkte kann nur ihrer Einsicht in dieses Verhältnis durch ein Dankeswort Ausdruck geben.“¹

1 Ruth Klüger, *unterwegs verloren*, 2008, 2. Teil Abschnitt 5 Gerettete Scherben, Seite 148 f.

Wenn ich also, dem Vorbilde folgend, nicht auf vermeintliche Verdienste poche, will ich aber vor zwei Dingen nicht die Augen verschließen:

Das ist zum einen die große Dankbarkeit, die ich für die Kraft und Beständigkeit empfinde, mit denen ich voller Freude mich einem mir inzwischen ans Herz gewachsenen Rechtsgebiet widmen konnte. Den Dank schulde ich – nächst dem Herrgott – anderen Menschen. Um mit Goethes Prinzessin Eboli aus dem Tasso zu sprechen:

„ was man ist, das blieb man andern schuldig.“²

Dasselbe klingt zwei Jahrhunderte später bei Dietrich Bonhoeffer so:

„Im normalen Leben wird es einem gar nicht bewusst, dass der Mensch unendlich mehr empfängt, als er gibt, und dass Dankbarkeit das Leben erst reich macht. Man überschätzt das eigene Wirken und Tun in seiner Wichtigkeit gegenüber dem, was man nur durch andere geworden ist.“³

Ich danke meiner Familie. Ich danke den Gelehrten, aus deren Schriften ich gelernt und Einsichten gewonnen habe. Bei einigen, die heute anwesend sind, auch in fruchtbaren Gesprächen. Ebenso sind hier richterliche Kollegen zu nennen, sei es, dass sie mir herausragende Vorbilder waren, sei es, dass ich gemeinsamen Beratungen mit ihnen viel verdanke; ich freue mich, dass mir einige von ihnen heute das ehrende Geleit geben.

Zum anderen ist die mir heute zuteil gewordene hohe Ehre ein Ansporn, die mir verbliebenen Kräfte weiter für Fortschritte im Äußerungs- und Medienrecht einzusetzen. Wenn ich jetzt von meinen Plänen spreche, die ich – sub conditione Jacobea – noch auszuführen mir wünsche, muss ich natürlich die Weisheit aus den Sprüchen Salomonis vor Augen haben:

2 Goethe, Torquato Tasso, Erster Aufzug, Erster Aufzug, Zeile 106.

3 Im Brief aus dem Gefängnis an seine Eltern vom 13. Sept. 1943, in: *Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung*, zitiert nach der Siebenstern-Taschenbuch-Ausgabe, 3. Aufl. 1966, S. 50.

„In eines Mannes Herzen sind viele Pläne; aber zustande kommt der Ratschluss des Herrn.“⁴

Wenn ich im Plural von Plänen spreche, so ziemt es sich heute, auszuwählen und hier nur ein Thema anzuschneiden. Es schlägt mich besonders in den Bann.

Es wirbelt durch die juristische Diskussion unter dem plakativen Namen des kommerziellen Persönlichkeitsrechtes.⁵ Das kommerzielle Persönlichkeitsrecht ist ein Teilaspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und hat voll und ganz teil an der Problematik dieses erst vor gut einem halben Jahrhundert in das geltende Recht eingetretenen, vielgestaltigen und schillernden Rechtsgebildes. Worum es geht, ist uns allen geläufig: Bekannte Schauspieler und Sportler machen Reklame für Waren mit ihrem Bild und Namen, treten in Werbespots auf, ebenso aber auch ganz unbekannte Schauspieler und Fotomodelle. Bekannte U-Musiker und Unterhaltungskünstler verkaufen – oder lassen verkaufen – allerlei Utensilien mit ihrem Bild, Schriftzug und sonstigen persönliche Attributen. Ihre Anhänger, neudeutsch Fans, geben gerne dafür ihr Geld aus. Für alles dieses werden Agenturen zwischen geschaltet, es werden Verträge darüber geschlossen; medien- und werbewirtschaftliche Untersuchungen belegen die in die Hunderte von Millionen gehenden Umsätze dieses neuen Geschäftszweiges.⁶ In den USA haben z. B. die Erben von James Dean mit James-Dean-Fan-Artikeln über 30 Millionen Dollar verdient.⁷ Personen-Merchandising heißt dies neue, inzwischen schon sehr erwachsen gewordene Kind des Wirtschaftslebens⁸. Schon sehr erwachsen, man kennt es seit Jahrzehnten!⁹ Aber was

4 Sprüche 19, 21

5 Überblick bei *J. Helle*, Grundlagen des Persönlichkeitsrechtes, in: Hoeren/Sieber, Praxishandbuch Multimediarecht, 2006, Teil 8.1. RdNr. 213–219

6 Näheres dazu bei *Schertz*, Merchandising, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, 1997, RdNr 18–20.

7 *Schertz* a. a. O. RdNr 18.

8 Vgl. *Magold*, Personenmerchandising 1994; *Ruijsenaars*, Merchandising-Verträge, FS Schrickler, 1995, 597 ff.; *Schertz* - oben 6 - , *Schertz* ZUM 2003, 631; *Seitz* NJW 1999, 1940.

9 Überblick über die Geschichte des Merchandising bei *Schertz* a. a. O. – oben 6 - RdNr 15 f.

sind die Rechtsgrundlagen dieses Wirtschaftszweiges, die rechtlichen Vehikel, auf denen sich der Handel bewegen kann?

Nach gutem akademischem Brauch müsste ich Ihnen jetzt erst einmal eine Begriffsbestimmung, eine wissenschaftliche Definition des kommerziellen Persönlichkeitsrechts unterbreiten. Das lasse ich indessen – aus gutem Grunde – und folge lieber dem Kirchenvater Augustinus. Zum Thema „Zeit“ sagte er, wenn ihn niemand darüber frage, wisse er, was Zeit ist.¹⁰ Wenn er es aber jemandem auf seine Frage erklären sollte, so wisse er es nicht. Ich halte es daher mit dem kommerziellen Persönlichkeitsrecht wie Augustinus mit der Zeit und lenke stattdessen Ihren Blick auf den Gang der Ereignisse.

Lange Zeit nahm das Recht, Wissenschaft und hohe Rechtsprechung, kaum Notiz von dieser neuen Entwicklung im Wirtschaftsleben, von vereinzelt, punktuellen Entscheidungen abgesehen.¹¹ Man war fixiert darauf, dass das Persönlichkeitsrecht ja 1954 aus der Taufe gehoben wurde, um Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit, also ideelle Werte, zu schützen.¹² Vor allem sollte es diese hohen Werte des Individuums gegen die Gefährdungen der modernen Welt, neue Techniken, sichern¹³, erst recht gegen Verletzungen aus schnöder Gewinnsucht. Etwa wenn das Foto eines befrackten, elegant über die rot-weiße Hürde setzenden vornehmen Herrenreiters ohne seinen Willen zur Reklame für ein Potenzstärkungsmittel verwendet¹⁴, oder Name und Reisebericht eines Gelehrten des Völkerrechts nach seiner Ostasienreise zur marktschreierischen

10 Zitiert nach Claudio Magris, im Bericht von *Florentine Fritzen* über die Verleihung des Walter-Hallstein-Preises an Magris, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Nov. 2008, S. 10.

11 BGHZ 81, 75, 79 Urteil vom 26. Juni 1981 - Rennsportgemeinschaft; BGH Urteil vom 14. Oktober 1986 NJW-RR 1987, 231 – NENA -, *Schricker* rügt in seinem Kurzkommentar EWiR § 22 KUG 1/87, 79 zu Recht, daß der BGH hier mit § 816 BGB die schuldrechtliche Lizenz am Eigenbild verdinglicht hat.

12 BGHZ 13, 334 – Urteil vom 25. Mai 1954 - Leserbriefe.

13 „Das Recht darf sich [...] der technischen Entwicklung nicht beugen“ BGH NJW 1966, 2353 = LM Nr 9 zu § 23 KUG - Urteil vom 16. Sept. 1966 – Vor unserer eigenen Tür.

14 BGHZ 26, 349 – Urteil vom 14. Februar 1958 – Herrenreiter.

Werbung für ein Ginseng-Präparat missbraucht wurden.¹⁵ Dass das Persönlichkeitsrecht auch dazu dienen kann und muss, wirtschaftlichen, mit seiner Person eng zusammenhängenden Belangen des Individuums zu dienen, lag lange Zeit ganz und gar außerhalb des juristischen Blickfeldes. 1985 mahnte Hans Forkel, Ordinarius in Würzburg, in einem Festschriftbeitrag vorsichtig, „der ökonomischen Seite sollte man bei der Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes ... mehr Aufmerksamkeit schenken“¹⁶. Der Bundesrichter und Kommentator Walter Dunz beschwor wenig später 1989 ebenso so dezent wie wirkungslos die „Würde des homo faber“¹⁷. Ich will nicht im einzelnen schildern, wie seit Beginn der 90er Jahre die ersten, wenigen Bücher zu diesem Thema, meist angeregt von Fortschritten des US-amerikanischen Rechts, auf den rechtswissenschaftlichen Buchmarkt tröpfelten¹⁸. Noch 1995 schien meine Antrittsvorlesung an der Universität Osnabrück über die wirtschaftlichen Aspekte des Persönlichkeitsrechts eine exotische Region auf der juristischen Landkarte zu durchstreifen.¹⁹

Dann aber, am 1. Dezember 1999 wendete der Bundesgerichtshof mit einem Paukenschlag die Situation: Er nahm in zwei Parallelurteilen das kommerzielle Persönlichkeitsrecht als ordentliches Mitglied in den erlauchten Kreis der von der Judikatur rechtsfortbildend geschaffenen Rechtsfiguren auf.²⁰ Und nicht nur das: Er attestierte ihm die Vererblichkeit und regelte weitere Einzelfragen. In einem Salto mortale der Geschäftsordnung unseres höchsten Zivilgerichtes entschied nicht der 6., für das Per-

15 BGHZ 35, 363 – Urteil vom 19. Sept. 1961 – Ginseng.

16 Forkel, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und „wirtschaftliches Persönlichkeitsrecht“. FS Neumayer, 1985, 229, 247.

17 Dunz-RGRK 12. Aufl. § 823 BGB, Anhang I, RdNr 45.

18 Freitag, Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers; Magold, Personenmerchandising 1994; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte 1995; Seemann, Prominenz als Eigentum 1996.

19 J. Helle, Wirtschaftliche Aspekte zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, RabelsZ 60 (1996) 448 ff..

20 BGHZ 143, 214 – Marlene Dietrich I – und BGH NW 2000, 2201 = LM Nr. 132 § 823 (Ah) BGB m. Anm. Forkel – Der Blaue Engel.

sönlichkeitsrecht zuständige Zivilsenat, sondern der 1.²¹, ansonsten mit dem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht befasste, also den Rechtsgestaltungen wirtschaftlicher Belange näher stehende Zivilsenat.²²

Zwei Geschäftsleute hatten ungefragt das Image der kurz zuvor hoch betagt verstorbenen Filmdiva Marlene Dietrich für ihre Werbung genutzt und weigerten sich, ihrer Tochter und Alleinerbin Maria Riva den geforderten Schadensersatz zu zahlen. Der Bundesgerichtshof gab Maria Riva Recht. Dass es hierfür das irgendwie geartete kommerzielle Persönlichkeitsrecht gibt, war eben so wenig neu, wie das postmortale, also noch nach dem Tode des Betroffenen wirkende Persönlichkeitsrecht. Neu war es aber, postmortal auch ein kommerzielles Persönlichkeitsrecht anzuerkennen. Dass der Bundesgerichtshof hierfür zu recht allgemeinen Beifall erhielt²³, wird auch dem juristischen Laien plausibel, denn die Alternative kann nicht rechtens sein: Anderenfalls stünde es einem jedem frei, zu Nutz und Frommen seines eigenen Portmonees fast jeden Schindluder mit Namen, Bildnis oder sonstigen Attributen der Persönlichkeit eines anderen zu treiben, sobald nur dessen Leichnam unter der Erde liegt. Der Gesetzgeber hat dies schon 1907 gesehen, als er das Recht am eigenen Bild schuf und dessen Geltung bis zehn Jahre nach dem Tode festsetzte. Da aber der Betroffene selbst, weil er schon tot ist, das Recht nicht mehr selbst geltend machen kann, ermächtigte dieses Gesetz hierzu ohne Rücksicht auf die Erbfolge die nahen Angehörigen.²⁴ Die Rechtsprechung wendet diese Wahrnehmungsbefugnis über das Recht am eigenen Bild hinaus auf

21 Seit 2004 schlägt sich die Abspaltung des kommerziellen Persönlichkeitsrechts von dem beim 6. Zivilsenat verbleibenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die Zuständigkeit des 1. Zivilsenates für ersteres auch in der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofs nieder.

22 Zu dem Nebeneinander beider Zivilsenate auf dem Gebiete des Persönlichkeitsrechts *Taupitz* in *Taupitz/Müller, Rufausbeutung nach dem Tode: Wem gebührt der Profit*, 2002, S. 6 f. und 50.

23 *Soergel-Beater*, 13. Aufl., § 823 BGB Anhang IV RdNr 143 ff; *Ermann-Ehmann*, 12. Aufl., § 12 BGB Anh. RdNr 241 ff; *MünchKomm-Rixecker*, 5. Aufl., Anhang zu § 12 BGB RdNr 25 ff.

24 § 22 S. 3, 4 KUG.

das gesamte Persönlichkeitsrecht an.²⁵ Die heikle Frage, ob diese Wahrnehmungsbefugnis der Angehörigen nun auch das nach dem Tode noch bestehende kommerzielle Persönlichkeitsrecht umfasst, oder ob dieses, weil es ein Vermögenswert ist, dem Erben zufällt, hätte der Bundesgerichtshof damals nicht entscheiden müssen. Denn in seinem Fall waren Wahrnehmungsberechtigte und Erbin von Marlene Dietrich, die Tochter Maria, identisch. In Abkehr von der von Alters her praktizierten Vorsicht der Gerichte, in einem jeden Fall nur das zu entscheiden, was zur Begründung des Ergebnisses unbedingt erforderlich ist, in Abkehr also von der bewährten richterlichen Begründungsökonomie, konstatierte unser oberstes Zivilgericht, nur der Erbe gelange in den Genuss des postmortalen kommerziellen Persönlichkeitsrechts, dem Wahrnehmungsberechtigten obliege der ideelle Part des postmortalen Persönlichkeitsschutzes.²⁶

Damit öffnete der Bundesgerichtshof die Pandorabüchse juristischer Streitigkeiten, oder positiv gesagt, schuf ein großartiges Arbeitsbeschaffungsprogramm für rechtswissenschaftliche Autoren. Seither ergießt sich ein nicht endender Strom von Schriften auf den juristischen Büchermarkt. Die vielfach sehr klugen und gründlichen Untersuchungen einzelner oder mehrerer Zweifelsfragen haben aber bislang nicht zu einer einheitlichen Linie geführt.²⁷ Die – mit dem Persönlichkeitsrecht nun einmal verbundenen – Ungewissheiten und Rechtunsicherheiten sind auf dem Gebiete des kommerziellen Persönlichkeitsrechts, zumal seiner postmortalen Variante, größer als je zuvor.

Vor allem irritiert, dass nach Ansicht des Bundesgerichtshofs das bislang aus gutem Grunde als einheitlich und unteilbar gedachte Persönlichkeitsrecht nach dem Tode gespalten werden soll:

25 Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. RdNr 121 m. w. N.

26 BGHZ 143, 214, 220 ff., Urteil vom 1.12.1999 – Marlene Dietrich I.

27 Als partes pro toto seien hier zu genannt: *Klüber*, Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung. Die juristisch-ökonomischen Grundlagen des Schutzes der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 2007, dazu die Rezension *J. Helle*, JZ 2008, 1043 f., und *Friedrike Schubert*, Der Wert des Individuums im deutschen und französischen Privatrecht, 2006, dazu der Besprechungsaufsatz *J. Helle* AfP 2009, 14 ff.

Wenn in künftigen Fällen einmal Wahrnehmungsberechtigung und Erbschaft nicht in einer Hand liegen, der Verstorbene also im Testament nicht die im Gesetz von 1907 aufgelisteten Angehörigen zu Erben einsetzt, soll sein ideelles Persönlichkeitsrecht gleichwohl von seinen Angehörigen wahrgenommen werden, das kommerzielle Persönlichkeitsrecht samt den damit zu erzielenden Einkünften aber dem Erben gehören.²⁸

Nicht genug mit dieser Ungereimtheit – ungereimt, weil die Affinität des kommerziellen Persönlichkeitsrechts zum gesetzlich geregelten Urheberrecht auf der Hand liegt und dieses, anders als beim anglo-amerikanischen Copyright Law, einheitlich, monistisch, geformt ist.²⁹ In klarer Erkenntnis der nicht zu leugnenden Verquickung der ideellen und der kommerziellen Komponenten des Persönlichkeitsrechts befugte der Bundesgerichtshof in einem solchen Spaltungsfall den Angehörigen, gegen eine Verwertungsaktion des Erben einzuschreiten, wenn dies den ideellen persönlichkeitsrechtlichen Belangen zuwiderläuft. Denkbare Fall: Der Verstorbene lehnte Alkohol und Tabak strikt ab; der Erbe will sein Konterfei für Zigarettenwerbung und Bier-Reklame gewinnbringend vermarkten. Hier mag die Intervention des Angehörigen im Ergebnis plausibel sein, die Spaltung wird dadurch mitnichten plausibel. Sollte der Angehörige wirklich die Position eines außergesetzlichen Testamentsvollstreckers einnehmen? Die Konfliktrichtigkeit dieser Situation liegt auf der Hand. Und wie ist dies mit dem Grundsatz des Erbrechts in Einklang zu bringen, dass der Erbe frei nach eigenem Gutdünken mit dem erbten Vermögen verfahren und dass der Erblasser ihn darin nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen im Testament beschränken kann?³⁰

Noch zweifelhafter wird es, nimmt man hinzu die im Marlene-Urteil dekretierte Bindung des Erben an den Willen des Verstorbenen bezüglich des ererbten kommerziellen Persönlichkeits-

28 Bedenken gegen die Spaltung z. B. bei MünchKomm-*Leipold*, 4. Aufl., § 1922 BGB RdNr. 87.

29 Was § 11 UrhG expressis verbis konstituiert.

30 Daher fehlt es auch nicht an Widerspruch zur Erbrechtswidrigkeit des BGH, z. B. *Beuthien* in: *Beuthien* (Hrsg.), *Persönlichkeitsgüterschutz vor und nach dem Tode*, 2002, S. 86.

rechts, ohne dass dieser Wille irgendwie festgelegt sein müsste. Noch schlimmer: Er ist sogar an den nur „mutmaßlichen“ Willen des Erblassers gebunden.³¹ Was er tun darf oder nicht, können der Erbe und die Angehörigen nur erahnen. Wie soll das funktionieren? Hier besteht gewaltiger Klärungsbedarf.

Nicht weniger problematisch ist die Auswirkung der postmortalen Spaltung auf den seit langem wogenden, von einer Klärung aber noch weit entfernten Streit der Gelehrten darüber, ob dem Betroffenen zu Lebzeiten für die Vermarktung persönlichkeitsrechtlicher Attribute als rechtliches Instrument die Abtretung, die Übertragung von Teilen seines kommerziellen Persönlichkeitsrechts auf den Vertragspartner, zu Gebote steht.³² Die Befürworter der Abtretbarkeit empfinden die im Marlene-Urteil dekretierte Spaltung des Persönlichkeitsrechts als Wind in ihren Segeln.³³

Zu dieser Frage liegt jedoch jetzt die mit ihren 600 Seiten recht voluminöse, jedoch glänzend geschriebene Habilitationsschrift von Alexander Peukert von der LMU München vor. Unter ihrem allgemein gehaltenen Titel „Güterzuordnung als Rechtsprinzip“ verbirgt sich vor allem das hier genannte Problem der Abtretbarkeit, gegen die Peukert schwerwiegende Einwände erhebt. Peukerts Schrift ist noch druckfeucht.³⁴ Ich hoffe sehr, dass sie eine gründliche Diskussion auslöst, die endlich auch die Ubiquität einbezieht. Dieser wohl der Theologie entstammende terminus benennt das Phänomen, dass das Recht der einmalig existierenden Persönlichkeit vieltausendfach an vielen Orten

31 BGHZ 143, 214, 225 f. – Marlene Dietrich I.

32 Sei es in der Gestalt selbstständiger, übertragbarer dinglicher Rechte an kommerziellen Aspekten der Persönlichkeit, so etwa *Beuthien/Schmölz*, Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte, 1999, und *Beuthien* 2002 – oben 30- S. 83 ff., sei es in Analogie zu § 31 UrhG mit Einräumung beschränkter dinglicher Nutzungsrechte an ihnen, so etwa *Ullmann*, in: *Beuthien* (Hrsg.) – s. oben – S. 17 ff., *Götting* in: *Götting/Schertz/Seitz* (Hrsg.), *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, 2008, § 10 RdNr. 17, *Schertz* daselbst § 43 RdNr 39, *Bezenberger* daselbst § 46 RdNr 24 ff. Alternative ist die nur schuldrechtliche Lizenz, zu ihr näher *J. Helle*, *Besonderer Persönlichkeitsrechte im Privatrecht*, 1991, S. 108-116.

33 Z. B. *Beuthien* 2002 – oben 30 - S. 88, und *Schubert* – oben 27 - S. 141 und 148.

34 *Alexander Peukert*, *Güterzuordnung als Rechtsprinzip*, 2008.

gleichzeitig in Erscheinung treten und damit verletzt werden kann. So kann z. B. das Bildnis eines Menschen gleichzeitig in Tageszeitungen in Berlin, Tokio und New York zu sehen und sein Recht am eigenen Bild damit verletzt sein. Die Ubiquität haben als Wesensmerkmal die Immaterialgüterrechte wie Urheber- und Patentrecht mit dem Persönlichkeitsrecht gemein.

Wie entsteht denn überhaupt das kommerzielle Persönlichkeitsrecht aus dem primär rein ideellen Persönlichkeitsrecht heraus? Wie muss man sich den juristischen Geburtsvorgang des kommerziellen Persönlichkeitsrechts denken? Ist wesentlich die höchst eigene Grundentscheidung des Individuums, sein Persönlichkeitsrecht zu vermarkten, wie der Bundesgerichtshof seit seinem Herrenreiter-Urteil von 1958 zunächst sagte? Oder ist dem 1. Zivilsenat Recht zu geben, der am 26. Oktober 2006 in seinem unter dem Kennwort „Rücktritt des Finanzministers“ laufenden Urteil diese Lehre ohne Not verwarf?³⁵ Ich habe das in einem Beitrag 2007 kritisiert und nachdrücklich die Herrenreiter-Doktrin verteidigt. Weil sie nämlich Eigenwert und Selbstverständnis der Persönlichkeit sichert, in juristischer Terminologie: ein Gebot der Privatautonomie ist.³⁶ Hier steht die Diskussion noch am Anfang, es ist noch ein großes Feld zu beackern und viel juristischer Argumentationsschutz beiseite zu räumen.

Mit diesem bunten Strauß rechtlicher Zweifelsfragen des kommerziellen Persönlichkeitsrechts soll es heute sein Bewenden haben, ich will Sie nicht mit weiteren behelligen, wie etwa dem vertrackten Problem der postmortalen Prominenz.³⁷

35 BGHZ 169, 340 – Rücktritt des Finanzministers; dazu *Balthasar NJW 2007, 664, Ehmann AfP 2007, 81, Schubert AfP 2007, 20, und Zagouras WRP 2007, 15.*

36 *J. Helle, Privatautonomie und kommerzielles Persönlichkeitsrecht – Abschied von der „Herrenreiter-Doktrin“ des BGH? – Zugleich Besprechung der Entscheidung des BGH vom 26. Oktober 2006 – I ZR 18204 – „Rücktritt des Finanzministers“.* JZ 2007, 444 ff.

37 Wenn also eine Person erst nach ihrem Tode prominent wird, so dass zu Lebzeiten ihrer Persönlichkeit kein kommerzieller „Wert“ zukam, den sie hätte vererben können. Beispielsfall BGHZ 165, 203 – Mordkommission Köln; der BGH stellt jedoch S. 208 ff. die Frage nicht, ob ein solcher Wert denn gemeinfrei ist oder ob ihn nicht der Erbe nutzen können müsse; dem BGH stimmt MünchKomm-Rixecker, 5. Aufl., Anh. zu § 12 BGB RdNr. 38, zu, während *Balthasar, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht,*

Ich widerstehe auch der Versuchung, von weiteren, für das Medienrecht bedeutsamen persönlichkeitsrechtlichen Untersuchungen zu reden, die noch anstehen, wie etwa dem der Verknüpfung des Rechts am eigenen Bild mit der Fotomontage³⁸, dem Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsrecht und Karikatur, und dem Schlüsselroman. Letzteres ist die Kurzbezeichnung für die mehr oder weniger erkennbare literarische Verwertung einer Person in Roman, Theaterstück oder Film. Der persönlichkeitsrechtliche Aspekt des Phänomens Schlüsselroman beschäftigt Rechtswissenschaft und Judikatur seit Beginn des vorigen Jahrhunderts und die Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht 2005³⁹ und 2007 im Falle Esra⁴⁰, die der im Roman porträtierten Ex-Geliebten des Autors gegen den Verlag Recht gaben, sind keineswegs das letzte Wort zu diesem Thema.

Es liegt jedoch nicht in meiner Absicht, Ihnen ein vollständiges Arbeitsprogramm vorzutragen. Ich wollte nur die Weisheit der Sprüche Salomonis belegen:

In eines Mannes Herzen sind viele Pläne ...

Ich danke Ihnen, verehrtes Auditorium, für Ihr freundliches Zuhören.

2006, S. 185, zutreffend Bedenken gegen die Gemeinfreiheit postmortaler Prominenz erhebt und die Frage als ungeklärt ansieht.

38 Beispielsfall BGHZ 156, 206 - Satirische Fotomontage I, aufgehoben BVerfG (Kammerbeschluss) NJW 2005, 3271, und die Folgeentscheidung BGH NJW 2006, 603 - Satirische Fotomontage II. Der BGH spricht zwar von Satire; Satire und Karikatur sind jedoch konventionelle umgangssprachliche Ausdrücke, keine Rechtsbegriffe. Zum Recht am eigenen Bild und der Personenkarikatur s. *J. Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991, S. 92 f.

39 BGH NJW 2005, 2844 - Esra I, und BGH AfP 2008, 385 - Esra II.

40 BVerfG NJW 2008, 39 - Esra.

JÜRGEN HELLE (1931)

Prof. Dr., Landgerichtspräsident a. D. (1977 bis 1996)

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Marburg und Göttingen (1950 bis 1954), 1. juristische Staatsprüfung (1954), Promotion in Göttingen (1957), 2. juristische Staatsprüfung (1959).

1959 Eintritt in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen. Ab 1963 Landgerichtsrat am Landgericht Hannover. Abordnung an das niedersächsische Justizministerium (1962–1964). Mitglied des 13. Zivilsenates am Oberlandesgericht Celle, zuständig u. a. für Wettbewerbs-, Warenzeichen-, Urheber und Kartellrecht und Sortenschutzstreitigkeiten (1968 bis 1971). Präsident des Landgerichts Oldenburg (ab 1977), dort Vorsitzender einer Zivilkammer. 1996 Eintritt in den Ruhestand.

Mitglied des Justizprüfungsamtes beim OLG Celle, nach dessen Auflösung Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes (1969 bis 1998, ab ca. 1985 als Vorsitzender). Stellvertretendes Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (1983 bis 2006). Mitglied des Niedersächsischen Gerichtshofs für die Heilberufe Niedersachsen (1975 bis 1996, ab 1986 als Vorsitzender). Ab 1990 Mitglied der Ethik-Kommission der Ärztekammer Niedersachsen. Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung beim Niedersächsischen Sozialministerium (1987 bis 2002). Mitglied des Landesfachbeirates für Psychiatrie in Hannover (1993 bis 1997).

Mitglied der Synode der Ev.-luth. Kirche Oldenburg; seit etwa 1987 Vorsitzender ihres Rechts- und Verfassungsausschusses (1980 bis 2000). Mitglied der Synode der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (1981 bis 2000). Mitglied des Kuratoriums des Zentrums für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum (1999 bis 2007).

Seit 1991 Lehraufträge der Universität Osnabrück am Fachbereich Rechtswissenschaften. Seit 1992 Lehraufträge im sprach-

wissenschaftlichen Fachbereich. 1995 Ernennung zum Honorarprofessor im FB Rechtswissenschaften.

Lehraufträge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Urheber- und Patentrecht sowie Persönlichkeitsrecht. 1996 bis 2005 Lehraufträge im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Medienrecht“.